

1641. Quartierplan. Unterm 29. Juli 1897 legt der Stadtrat Zürich den gemäß Rekursentscheid des Regierungsrates vom 29. Oktober 1896 abgeänderten Quartierplan für das Gebiet zwischen der Hegibach-, Minerva-, Neptun-, Eidmatt- und Freiestraße zur Genehmigung vor.

Die Ausschreibung des vorliegenden Quartierplanes erfolgte im Amtsblatt vom 6. Juli 1897. Laut beigelegtem Zeugnis sind beim Bezirksrat Zürich keine Rekurse eingegangen.

Die Vorlage enthält folgende Straßen:

1. Die Englisch-Viertelstraße als Fortsetzung von der Eidmatt- bis zur Hegibachstraße. Diese enthält eine Fahrbahn von 6 m, zwei Trottoirs von je 2 m und zwei Vorgärten von je 3 m Breite, somit einen Baulinienabstand von 16 m.

2. Die Heliosstraße von der Eidmatt- bis zur Hegibachstraße mit einer Abzweigung nach der Englisch-Viertelstraße. Die bisherige Einfahrt der Heliosstraße in die Eidmattstraße soll belassen werden, dagegen wird erstere durch einen Schrägarm mit der Englisch-Viertelstraße verbunden. Für die bestehende Ausfahrt in die Eidmattstraße sind in einer Länge von zirka 50 m einstweilen bloß die Bau- und Niveaulinien festgesetzt, während für die Abzweigung und Fortsetzung der Heliosstraße bis zur Hegibachstraße auch das Profil für den Ausbau festgestellt ist. Die Breite der Fahrbahn beträgt durchgehends 5 m, die Breite der beidseitigen Trottoirs von der Englisch-Viertelstraße bis zur Querstraße No. 3 je 1,50 m und von da bis zur Hegibachstraße 1,50 m und 2 m. Die Breite der beiden Vorgärten ist durchgehends zu 2 m angenommen worden. Infolge dessen beträgt der Baulinienabstand von der Eidmattstraße bis zur Querstraße und der Abzweigung nach der Englisch-Viertelstraße 12 m und vom Asyl bis zur Hegibachstraße 12,50 m.

3. Eine Querstraße, welche von der Heliosstraße beim Kranken-Asyl in nördlicher Richtung bis zur Englisch-Viertelstraße und von da in nordöstlicher Richtung bis zur Freiestraße verläuft. Diese hat 5 m Fahrbahn, beidseitig Trottoirs von 2 m und Vorgärten von 3 m Breite, somit einen Baulinienabstand von 15 m.

Die Vorlage kann genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem vom Stadtrat Zürich vorgelegten Quartierplan für das Gebiet zwischen der Hegibach-, Minerva-, Neptun-, Eidmatt- und Freiestraße im Kreise V nebst den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraßen wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Planexemplars und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.